

Schutzkonzept

„Haus für Kinder“
Kindertageseinrichtung mit
Krippe, Kindergarten und Hort
Kinder von 0 – 10 Jahre
Oettingenstr. 8
80538 München

Träger: St. Anna im Lehel e.V.

Einrichtungsleitung:

Tel. 089-255 42 865

hausfuerkinder@st-anna-lehel.de

Schutzkonzept des „Haus für Kinder“ St. Anna im Lehel e.V.

Präambel

Die Kinder unserer Einrichtung sollen davor bewahrt werden, durch **akute** oder **akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

I. Haltung des Trägers und der Mitarbeitenden

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl vom **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder), als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend. Als Grundlage dienen die internen Richtlinien.

II. Prävention

1.) Einfordern eines Erweiterten Führungszeugnisses

auf Grundlage des § 72a SGB VIII von allen Mitarbeitenden, auch vom Personal der Küche, Hauswirtschaft, Verwaltung und des Trägers. Auch externe Anbieter*innen z.B. aus den Bereichen Musikschule, Heilpädagogik und Gebäudereinigung müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Jedes erweiterte Führungszeugnis muss nach fünf Jahren erneuert werden. Wir weisen alle Mitarbeitenden vor Ablauf dieser Frist rechtzeitig auf den Neuantrag hin.

2.) Unterstützung und Schulung der Mitarbeitenden

- Fachliche Informationen und kollegiale Beratung
- Verpflichtende Teilnahme an den Teamfortbildungen zu den Themen „Basiswissen sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ und „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“
- Verpflichtende Teilnahme des päd. Personals und des Küchenteams am Kurs „Erste Hilfe am Kind“. Der Kurs findet alle zwei Jahre statt.
- Supervision
- Zugang zu Präventionsmaterial für Kinder, z.B. Bücher und Poster
- Bereitstellen von Fachliteratur
- Neue Mitarbeitende erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das Schutzkonzept, die internen Richtlinien und die interne Checkliste.
- Das pädagogische Personal wird regelmäßig zum §8a SGB geschult und über die Münchner Grundvereinbarung informiert.

3.) Verfahren der Partizipation und Möglichkeiten der Beschwerde für die Kinder

Unsere päd. Arbeit ist von Verlässlichkeit und Vertrauen geprägt. Wir bieten den Kindern dadurch die Basis für Beschwerdemöglichkeiten und das Mitteilen von Sorgen und Nöten (SGB VIII §45 (2), Abs.3).

Die Kinder haben die Sicherheit, dass

- sie über Sorgen und Nöte sprechen können.
- sie sich beschweren können, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind.
- sie Unterstützung und Hilfe bekommen.
- sie ernst genommen werden.
-

Die Partizipation, d.h. die Mitbestimmung ist dem Alter der Kinder angepasst und wird zunehmend verantwortungsvoller:

a.) Partizipation in der Krippe:

- Die Kinder dürfen entscheiden, welche Lieder oder Tischsprüche sie sich wünschen.
- Die Kinder entscheiden mit, welche Windel (Windelmotiv) sie gerne haben möchten.
- Die Kinder dürfen kleine Dienste übernehmen: Wasser einschenken oder Essen am Tisch schöpfen.
- Die Kinder entscheiden, ob sie in den Garten gehen möchten.
- Die Kinder dürfen entscheiden, wer mit ihnen zum Zähneputzen geht.

b.) Partizipation im Kindergarten:

- Bei den offenen pädagogischen Angeboten entscheiden die Kinder selbst, ob sie teilnehmen möchten.
- Patenschaften der Kinder untereinander stärken die gegenseitige Unterstützung.
- Im Freispiel entscheidet jedes Kind selbst, wo und mit wem es spielen möchte.
- Jeden Tag ist ein anderes Kind das „Morgenkreiskind“. Es übernimmt eine wichtige Rolle im Morgenkreis und wählt den Tischspruch des Tages. Diese Aufgabe rouliert unter den Kindern, sodass jedes Kind diese besondere Rolle bekommt.
- Während der Ruhezeit entscheiden die Kinder, ob sie leise Musik, ein Hörspiel oder eine Vorlesegeschichte hören möchten.
- Den Kindern werden unterschiedliche Spiel- u. Bastelmaterialien zur Verfügung gestellt. Sie können frei entscheiden, ob und mit welchem Material sie sich gerne beschäftigen möchten.

c.) Partizipation im Hort:

- In regelmäßigen Kinderkonferenzen können die Kinder Veränderungen anregen, Mitgestalten, Probleme und Nöte ansprechen.
- Bei den offenen pädagogischen Angeboten entscheiden die Kinder selbst, ob sie teilnehmen möchten.
- Bei der Vergabe von Diensten, z.B. Tische decken, Tische wischen, Tischspruch sprechen, dürfen die Kinder entscheiden, ob und welchen Dienst sie übernehmen möchten.

- Bei der Planung von Ausflügen bestimmen die Kinder mit, welche Ausflugsziele gewählt werden.
- In der Freispielzeit entscheiden die Kinder selbst, wo und mit wem sie spielen möchten.

4.) Verfahren der Partizipation und Möglichkeiten der Beschwerde für die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit einen Gesprächstermin mit dem päd. Personal und der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Auch in den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen wird der Rahmen für Anregungen und Beschwerden geschaffen.

Im Rahmen der jährlichen Elternbefragung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit detaillierte Rückmeldungen bezüglich des Konzeptes und der pädagogischen Arbeit der Einrichtung zu geben.

Im Eingangsbereich der Einrichtung wird der Aushang „Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung“ mit Hinweis zur Aufsichtsbehörde und zur Möglichkeit der anonymen Meldung angebracht.

Bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita können sich Kinder und Eltern an folgende Stellen wenden:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstr. 30, 80339 München
Tel. 089-233 84451 oder 233-84249
Ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat/ Stadtjugendamt
Luitpoldstr. 3, 80335 München
Tel. 089-233 49745
Kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit vom Elternbeirat gehört und unterstützt zu werden.

5.) Beschwerdemanagement für das Personal

Das gesamte Personal kann jederzeit einen Gesprächstermin mit der Einrichtungsleitung oder der Trägervertreterin vereinbaren.

Zwei Personalräume bieten die Möglichkeit zum Rückzug und Austausch des Personals untereinander.

Darüber hinaus bietet die Supervision den päd. Mitarbeitenden ausreichend Möglichkeit auch persönliche oder strukturelle Probleme zu besprechen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

6.) Stärkung der Resilienz der Kinder

a.) Stärkung der Resilienz im Kindergarten und Hort:

- Jedes Kind hat eine zuverlässige Bezugsperson an seiner Seite.
- Die pädagogischen Angebote werden gezielt nach Altersgruppen und Bedarf gewählt, z.B. altersgemäße Angebote für die Fein- und Grobmotorik (Schneiden, Kleben, Turnen...)
- Wir sprechen mit den Kindern über Gefühle und unterstützen die Kinder bei der Reflektion von eigenen Gefühlen. Unterstützend setzen wir themenspezifische Bücher und Plakate ein.
- Wir unterstützen die Kinder bei Problemlösungen, ohne die Lösung vorzugeben. Wir geben den Kindern Zeit, Lösungen selbst zu finden.
- Wir fördern die Selbstständigkeit der Kinder z.B. beim Anziehen und Essenholen am Mittagsbuffet.
- Wir setzen Grenzen und unterstützen die Kinder dabei diese auch aushalten zu können.
- Im Freispiel üben die Kinder das Teilen von Spiel- und Bastelmaterial.
- Einmal jährlich organisieren wir einen sog. „Sag Nein Kurs“, an dem die Kinder mit ihren Eltern freiwillig teilnehmen können.
- Durch Gespräche und den Einsatz von themenspezifischen Büchern und Plakaten („wie fühle ich mich heute-Skala“) fördern wir die positive Selbstwahrnehmung der Kinder.
- Durch Gespräche und die Teilnahme an den Kinderkonferenzen wird die Selbstwirksamkeit der Kinder erfahren und gestärkt.
- Durch Gespräche und Übungen zur Entspannung wird der angebrachte Umgang mit Stress geübt.

b.) Stärkung der Resilienz in der Krippe:

- Jedes Kind hat eine zuverlässige Bezugsperson an seiner Seite.
- Im Spiel lernen die Kinder Spielsachen zu teilen.
- Die pädagogischen Angebote werden gezielt nach Altersgruppen und Bedarf gewählt, z.B. altersgemäße Angebote für die Fein- und Grobmotorik (Papier reißen, Kleben, Turnen...)
- Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit z.B. durch selbständiges An- und Ausziehen, Tisch abräumen...
- Wir unterstützen und fördern die Kinder beim selbstständigen Aufräumen der Spielsachen.

7.) Gestaltung der Räume, Notrufnummern und Rettungswege

Die Gruppenräume sind offen gestaltet und in Krippe und Kindergarten vom Flur aus einzusehen. Die Wickelsituation ist offen und einsehbar gestaltet, dennoch wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt.

In den Fluren und Treppenhäuser sind gut sichtbar Flucht- u. Rettungspläne angebracht. Im Untergeschoss sind die Rettungswege beleuchtet.

Folgende Notrufnummern hängen aus:

- Feuerwehr 112
- Polizei 110
- Giftnotruf 19240

8.) Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Auf Grundlage des §8a SGB VIII und der Münchner Grundvereinbarung zu §8a und §72a SGB VIII, die im Jahr 2009 mit dem Träger getroffen wurde, umfasst das Schutzkonzept des „Haus für Kinder“ vier wesentliche Schritte und Aufgaben bei Kindeswohlgefährdung.

Schritt 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und überprüfen

Zeigen sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, beraten sich die Fachkolleg*innen und Mitarbeitende im pädagogischen Dienst unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung. Ziel ist die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung.

Als Orientierungshilfe bei der Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dient eine interne Checkliste.

Eine Dokumentation ist zwingend erforderlich und wird von der Einrichtungsleitung übernommen oder an eine fallverantwortliche Fachkraft delegiert. Die Dokumentationen werden zentral aufbewahrt.

Gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII wird die zuständige Behörde unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen informiert:

Landeshauptstadt München

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsberger Straße 30

80339 München

E-Mail: ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Schritt 2:

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISEF)

Wird von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen, wird unverzüglich die Beratung einer ISEF in Anspruch genommen.

Die hinzugezogene ISEF nimmt auf der Grundlage der Dokumentation des päd. Teams eine gemeinsame Risikoeinschätzung vor. In diesem Zusammenhang wird überprüft, ob dem Risiko mit einrichtungsinternen Ressourcen begegnet werden kann oder externe Hilfen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Beteiligten erstellen einen Schutzplan. Das gefährdete Kind wird je nach Alter in die entwickelten Hilfen im Schutzplan miteinbezogen. Bei Bedarf werden weitere Beteiligte, z.B. Schule, Therapeuten gehört und einbezogen.

Die zuständigen Fachkräfte überprüfen, mit der Unterstützung der Einrichtungsleitung, regelmäßig die Umsetzung des Schutzplans und nehmen ggf. Änderungen vor. Erfolgs- und Abbruchkriterien werden schriftlich dokumentiert.

Wir kooperieren im Bereich ISEF mit folgenden Einrichtungen:

- ezb, Landwehrstr. 15, 80336 München
Tel. 089-59048130
eb@ebz-muenchen.de
- KIBS, Landwehrstr. 34, 80336 München
Tel. 089-2317199120
mail@kibs.de
- IMMA Jahnstr. 38, 80469 München
Tel. 089-23889110
info@imma.de

Schritt 3:

Bei Personensorgeberechtigten auf die Annahme geeigneter Hilfen hinwirken und Hilfen überprüfen

Die Personensorgeberechtigten werden informiert.

Sollten die Personensorgeberechtigten im Verdacht stehen die Kindeswohlgefährdung bewusst zu verantworten und die Gefahr besteht, dass das Kind durch die Information besonders gefährdet ist, wird das Jugendamt informiert.

Es wird daraufhin gewirkt, dass die Personensorgeberechtigten angebotene Hilfen aus dem Schutzplan annehmen und unterstützen. Mit den Sorgeberechtigten werden verbindliche Absprachen über das Vorgehen vereinbart und dokumentiert, sowie von allen Gesprächsteilnehmer*innen unterschrieben.

Schritt 4:

a.) Das Jugendamt oder der allgemeine soziale Dienst werden informiert, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Das Jugendamt oder der allgemeine Sozialdienst werden informiert, wenn angebotene Hilfen von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden oder wirkungslos bleiben. Die Information des Jugendamtes kann auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten erfolgen.

b.) Arbeitsrechtliche Regelungen

Wenn Mitarbeitende das Kindeswohl gefährden oder nicht dazu beitragen, dass das Kind geschützt wird, erfolgen arbeitsrechtliche Konsequenzen, bis hin zur fristlosen Kündigung.